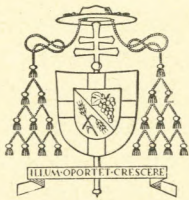


Ernennung eines Generalvikars. — Förderung der Priesterberufe. — Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Abgabe von Inventar. — Erhebung der Kirchensteuer 1958/59 in den katholischen Kirchengemeinden des Bistumsanteils Hohenzollern. — 30-tägige Exerzitien. — Priesterexerzitien. — Versetzungen.

Nr. 46



Ernennung eines Generalvikars

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Protonotar Domkapitular und Wirklicher Geistlicher Rat, Dr. iur. utr., Dr. theol. h. c. Simon Hirt hat in aufopferungsvoller Tätigkeit bisher das Amt des Generalvikars mit Treue und Umsicht unter Einsatz aller seiner Kräfte verwaltet. Die Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand gebietet eine Entlastung, die ich ihm voll Dankbarkeit und in Anerkennung seiner großen Verdienste gewähre.

Dem hochwürdigen Klerus und den Gläubigen der Erzdiözese bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß ich den Hochwürdigsten Herrn Päpstlichen Hausprälaten, Domkapitular und Wirklichen Geistlichen Rat

Dr. theol. FRANZ VETTER

in Freiburg i. Br. zum

GENERALVIKAR

in spiritualibus et temporalibus

für das ganze Gebiet der Erzdiözese ernannt habe.

Freiburg i. Br., den 26. Februar 1958

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 47

Ord. 1. 3. 58

Förderung der Priesterberufe — Spätberufene —

Die Heimschule Lender in Sasbach b. A. hat die Berechtigung, überalterte Schüler, (das sind Schüler, welche vor dem 1. Mai 1946 geboren sind) die vorhaben Priester zu werden, ohne Prüfung aufzunehmen und nachzuschulen. Als Aufnahmeterrn wurde der 1. Mai 1958 festgesetzt. Die Anmeldungen sind bis spätestens 15. April ds. Js. an die Direktion der Heimschule Lender in Sasbach b. A. zu richten. Ermäßigungen des Pensionsbetrages können gewährt werden. Bei der Auswahl geeigneter Bewerber ist neben der religiös-sittlichen Haltung vor allem auch die Begabung zu prüfen, da nur gute Begabungen eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Förderkursen versprechen.

Nr. 48

Ord. 25. 2. 58

Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag

Der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, einer Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, ist die Aufgabe gestellt, die »außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu fördern und zu unterstützen«. Insbesondere nimmt sie sich der Erstkommunikanten an, sowie aller Kinder in der west- und mitteleuropäischen Diaspora, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

Zur Durchführung ihrer segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf das Opfer der Erstkommunikanten am Weißen Sonntag des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Be-

deutung des Opferganges zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieses Opferbeutels verweisen.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur — Postscheckkonto Karlsruhe 2379 — zu überweisen mit dem Vermerk: Erstkommunikantenopfer.

Nr. 49 Ord. 25. 2. 58

Abgabe von Inventar

Das Kathol. Stadtpfarramt Laufenburg/Baden (Hochrhein) gibt kostenlos ab: 2 neugotische Beichtstühle, Höhe 3 m, Breite 1,60 m und Tiefe 85 cm — bis Mitte März 1958.

Nr. 50 OStR. 10. 2. 58

Erhebung der Kirchensteuer 1958/59 in den katholischen Kirchengemeinden des Bistumsanteils Hohenzollern

Auch in den Rechnungsjahren 1958 und 1959 ist die Kirchensteuer in den Kirchengemeinden des Bistumsanteils Hohenzollern (Ortskirchensteuer) nach den gleichen Grundsätzen zu erheben wie in den Vorjahren. Wir verweisen auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1956 (Amtsblatt S. 477, Nr. 146). Die gesetzlichen Grundlagen für das Genehmigungs- und Erhebungsverfahren sind im übrigen dem Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20. Juli 1957 R 290, der im Anschluß an diese Bekanntmachung abgedruckt ist, zu entnehmen.

Von den Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden sind für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1960 neue Haushaltspläne aufzustellen, wobei die Voranschlagssätze in einjähriger Höhe aufzuführen sind. Größere Bauvorhaben und Anschaffungen sind mit Angabe der Finanzierung außerhalb des laufenden Bedarfs nachzuweisen. Für im Laufe des Haushaltszeitraums auftretende Bedürfnisse dieser Art sind entsprechende Nachträge zum Haushaltsplan zu fertigen und sowohl hierher als auch den Landratsämtern zur Genehmigung vorzulegen.

Es ist vorgesehen, sowohl den Zinsen- als auch den Tilgungsdienst für die von den Kirchengemeinden aufgenommenen Darlehen ab 1. April 1958 aus Diözesanmitteln zu bestreiten und den örtlich aufzubringenden Anteil über den Finanzausgleich zu verrechnen. Hierüber gehen demnächst Einzelmitteilungen zu. Nach Aufnahme der mitgeteilten Werte in den Haushaltsplan können der Steuerbedarf ermit-

telt, der Verteilungsmaßstab für die Bemessungsgrundlagen festgelegt und die Kirchensteuersätze beschlossen werden.

Mit der Ortskirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen ist auch der Diözesankirchensteuerersatzbetrag in Höhe von 4 % zu erheben. Bemessungsgrundlagen für die Ortskirchensteuer sind im übrigen die Realsteuermeßbeträge 1957 und 1958 bzw. die zuletzt festgestellten Maßstabsteuern. Daneben kann ein Kirchgeld erhoben werden, entweder als einheitliches Kirchgeld von 3,- DM bei allen Steuerpflichtigen oder ein von 3,- bis 30,- DM gestaffeltes Kirchgeld, das nach bestimmten Einkommens- und Vermögensmerkmalen festzusetzen ist.

Als einheitliche Kirchensteuer der Veranlagten und Lohnsteuerpflichtigen werden ab 1. Januar 1958 = 8 v. H. über die Finanzämter erhoben. Dem Vorgehen der Diözese Rottenburg folgend wurde ein Mindestsatz von jährlich 5,- DM beschlossen. Soweit sich hieraus Auswirkungen auf die Festsetzung und den Eingang des Kirchgeldes ergeben können, wolle dieses entsprechend niedriger angesetzt bzw. ein höherer Betrag für Kirchensteuerabgänge angefordert werden. Im Hinblick auf die Bedeutung des Kirchgeldes kann auf dessen Erhebung nicht verzichtet werden.

Reichen die in Aussicht genommenen Steuersätze zuzüglich des Anteils an der einheitlichen Kirchensteuer und der eigenen Einnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kirchengemeinde nicht aus, dann ist der Haushaltsplan samt Entwurf des Kirchensteuerbeschlusses zur Vorprüfung vorzulegen. Sonst sind die auf ein Rechnungsjahr abgestellten Kirchensteuerbeschlüsse samt Haushaltsplänen in je dreifacher Fertigung bis 1. Juli 1958 zur Genehmigung vorzulegen. Darin ist zu bemerken, daß sie auch für das Rechnungsjahr 1959 gelten sollen.

Im laufenden Beschlußzeitraum 1956/57 bewegte sich der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuermeßbeträge bei rund 10 v. H. Solange dieser Durchschnitt nicht erreicht wird, kann eine Kirchengemeinde (unter Berücksichtigung der sonst noch maßgebenden Faktoren) nicht als bedürftig anerkannt werden. Zuschüsse aus dem Ausgleichsfond werden in Einzelfällen nur bis zu 1000,- DM zur Instandsetzung kirchlicher Gebäude bewilligt. Sonst dient der Ausgleichsfond der Bestreitung des Schuldendienstes für die aufgenommenen Darlehen.

Abschließend ist zu bemerken, daß die Kirchensteuerlisten 1958/59 wieder durch Fräulein E. Glas in Sigmaringen, Vorstadt 2, aufgestellt werden und daß ihr die Listen 1956/57 (mit Vermerk der Nachträge) umgehend zuzusenden sind. Mit dem Einzug der Kirchensteuern kann nach Rückerhalt der Listen

sofort begonnen werden; bis zur Erteilung der Genehmigungen gelten die Eingänge als Vorauszahlungen. Die Rechnungen der Heiligenpflegen sind für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1960 zu führen. Bei Bedarf sind die Rechnungsinspektoren beizuziehen.

**Erlaß des Kultusministeriums über die
Genehmigung von Steuerbeschlüssen der katho-
lischen und der evangelischen Kirchengemeinden
in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen
vom 20. Juli 1957 R 20**

I. *Allgemeines*

1. Umfang der Erhebung von Ortskirchensteuern.

In den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen erheben sowohl die Erzdiözese Freiburg als auch die Evang. Landeskirche in Württemberg je eine einheitliche Kirchensteuer nach § 2 bis § 11 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (Reg.-Bl. S. 32) i. d. F. des Gesetzes vom 30. Januar 1956 (Ges.-Bl. S. 5). Neben diesen einheitlichen Kirchensteuern können die kath. und die evang. Kirchengemeinden ergänzende Ortskirchensteuern nach § 12 des o. a. Gesetzes erheben, jedoch nur soweit, als dies die in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen geltenden preußischen Kirchensteuergesetze zulassen (vgl. § 12 des o. a. Gesetzes). Demnach sind zulässig:

- a) Zuschläge zu den Realsteuern,
- b) ein Kirchgeld.

2. Genehmigungspflicht

Steuerbeschlüsse der kath. und der evang. Kirchengemeinden bedürfen der staatlichen Genehmigung (vgl. § 1 Abs. 3 des preußischen Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 – Ges. S. S. 281 –; vgl. auch Art. I des preuß. Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evang. Landeskirche der älteren Provinzen vom 14. Juli 1905 – Ges. S. S. 277 –).

Bis zum Rechnungsjahr 1955 einschließlich hat das Kultusministerium die Steuerbeschlüsse der kath. und der evang. Kirchengemeinden in bestimmtem Umfang durch Erlasse allgemein im voraus genehmigt, d. h. allgemein von der gesetzlichen Genehmigungspflicht befreit. (Zuletzt geschah dies für die Steuerbeschlüsse der kath. Kirchengemeinden durch Erlaß vom 17. Juli 1954 R 700 und für die Steuerbeschlüsse der evang. Kirchengemeinden durch Erlaß vom 9. August 1955 R 575.) Seit dem Rechnungsjahr 1956

spricht das Kultusministerium derartige Vorausgenehmigungen nicht mehr aus. Damit bedarf jeder Steuerbeschuß einer im Einzelfall auszusprechenden staatlichen Genehmigung.

II. *Zuständigkeit für die Genehmigung*

3. Zuständig für die Genehmigung von Steuerbeschlüssen der kath. und der evang. Kirchengemeinden sind ausschließlich die unteren Verwaltungsbehörden (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen geltenden Kirchensteuergesetze – Zuständigkeitsverordnung – vom 19. März 1956 – Ges.-Bl. S. 72 –), d. h. die Landratsämter Hechingen und Sigmaringen. Für die Genehmigung von Steuerbeschlüssen nach § 2 bis § 11 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern ist, auch soweit sie die Landkreise Hechingen und Sigmaringen betreffen, jedoch nach wie vor das Kultusministerium zuständig.

III. *Verfahren bis zur Genehmigung*

4. Genehmigungsantrag

Es ist zweckmäßig, wenn die kath. und die evang. Kirchengemeinden dem Genehmigungsantrag außer dem zu genehmigenden Steuerbeschuß folgende Unterlagen anschließen:

- a) den Haushaltplan des Jahres oder der Jahre, für die der Steuerbeschuß gelten soll; aus ihm müssen die Rechnungsergebnisse des vorhergegangenen Haushaltabschnitts zu ersehen sein;
- b) eine vorläufige Berechnung der am Ende der vorhergegangenen Haushaltabschnitte verfügbar gebliebenen Mittel;
- c) eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts über die Höhe der auf die Mitglieder der kath. oder der evang. Kirchengemeinden insgesamt entfallenden Realsteuermeßbeträge;
- d) ein Nachweis über das Soll der Ortskirchensteuer für den vorhergegangenen Haushaltabschnitt nach der abgeschlossenen Kirchensteuerliste, unterschieden
 - aa) nach den Zuschlägen zu den einzelnen Realsteuermeßbeträgen und
 - bb) nach dem Kirchgeld.

5. Genehmigung durch die kirchlichen Behörden

Über die Erteilung der Genehmigung darf erst entschieden werden, wenn die Genehmigung der zuständigen kirchlichen Behörden vorliegt (so ausdrücklich Art. I des preußischen Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evang. Landeskirche; vgl. auch § 1 Abs. 3 des preußischen Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden).

IV. Genehmigung

6. Bekanntgabe der Genehmigung

Die Genehmigung von Steuerbeschlüssen der kath. Kirchengemeinden ist auch dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat in Freiburg bekanntzugeben.

7. Akten des Landratsamts

Es ist zweckmäßig, nach der Erteilung der Genehmigung je eine Mehrfertigung des genehmigten Steuerbeschlusses und des Haushaltsplans bei den Akten des Landratsamts zu behalten.

8. Die Genehmigung ist gebührenfrei (§ 3 der Bekanntmachung über die abgeänderte Fassung der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 – Ges. S. S. 261 – i. V. mit § 5 des Stempelsteuergesetzes i. d. F. v. 27. Oktober 1924 – Ges. S. S. 627 –).

V. Rechtsmittel

9. Verwaltungsbeschwerde

Gegen die (vollständige oder teilweise) Versagung der Genehmigung kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 – Ges.-Bl. S. 225 –). Sie kann ferner erhoben werden, wenn der Genehmigungsantrag ohne ausreichenden Grund nicht beschieden worden ist (§ 26 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes).

10. Beschwerdebehörde

Über Verwaltungsbeschwerden nach Nr. 9 entscheidet das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes).

In Vertretung
gez. Dr. Christmann

30-tägige Exerzitien

1. In der Zeit vom 4. August bis 2. September 1958 finden in der Hochschule Sankt Georgen zu Frankfurt/Main wieder die Großen Exerzitien für Priester statt. Die Leitung liegt in Händen von Pater Herbert Roth SJ., Berlin. Die Kosten für Pension, Zelebration und Vergütung für den Exerzitienmeister betragen 250 DM. In den Jahren 1951 bis 1957 haben insgesamt 173 Priester an diesen Exerzitien in Sankt Georgen teilgenommen.

Zeitige Anmeldung ist zu empfehlen, da die Zahl der Teilnehmer begrenzt ist. Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstr. 224.

2. In der gleichen Zeit (vom 4. 8. – 2. 9.) findet in Sankt Georgen ein 30-tägiger Kurs für Theologiestudenten höherer Semester statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 beschränkt. Anmeldungen an den Exerzitienmeister P. Leo Lennartz SJ., Trier, Rudolfinum erbeten.

Die Unkosten betragen 225 DM. Die Teilnehmer tragen dazu bei, was ihnen möglich ist. Man wird versuchen, den Rest durch Spenden zu decken.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Johannesburg in Leutesdorf am Rhein finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

- 21. – 25. April: (P. Mund SJ.)
- 16. – 20. Juni: (P. Norbert M. Brenk MSJ.)
- 21. – 25. Juli: (P. Tritz SJ.)
- 25. – 29. Aug.: (Abt Dr. Petrus Borne OSB.)
- 22. – 26. Sept.: (P. Norbert M. Brenk MSJ.)
- 13. – 17. Okt.: (P. Dohle SJ.)
- 10. – 14. Nov.: (P. Joseph M. Schultheis MSJ.)
- 9. – 13. Dez.: (P. Norbert M. Brenk MSJ.)

Versetzungen

- 1. Febr.: Ritter Hermann, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Sigmaringen, als Rektorsratsverweser daselbst.
- 28. Febr.: Beha Joseph, Vikar in Mingolsheim, i. g. E. nach Oberkirch.
- 28. Febr.: Ehrlinspiel Franz Sales, Vikar in Stetten a. k. M., i. g. E. nach Eutingen.
- 28. Febr.: Marbach Heinz, Vikar in Freudenberg, i. g. E. nach Stetten a. k. M.
- 28. Febr.: Seiler Theobald, Vikar in Plankstadt, i. g. E. nach Mingolsheim.

Erzbischöfliches Ordinariat